

Erläuterung zur Schöffengewahl, Wahlperiode 2024 - 2028:

Entsprechend der Festlegung des Präsidenten des Landgerichts Köln werden aus dem Bezirk der Stadt Leverkusen benötigt:

- a) für das Schöffengericht des Amtsgerichts Leverkusen
  - 28 Hauptschöffinnen/Hauptschöffen
  - 24 Ersatzschöffinnen/Ersatzschöffen
  
- b) für die Strafkammer des Landgerichts Köln
  - 50 Hauptschöffinnen/Hauptschöffen

In die Vorschlagsliste sind aber mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts Köln bestimmt hat, also mindestens 224 Personen.

Erfahrungsgemäß bewerben sich aber doppelt bis dreimal so viele Bürgerinnen und Bürger, die dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit ist bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Im Hinblick darauf, dass die Vorschlagsliste eine Reihe persönlicher Daten der dort aufgeführten Personen enthält, wird in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates über die Vorschlagsliste entschieden. Die Vorschlagsliste wird dann für die Dauer einer Woche beim Fachbereich Recht und Ordnung zur Einsichtnahme aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

Danach wird die Vorschlagsliste dem Direktor des Amtsgerichts Leverkusen übersandt. In der Folge tritt der Wahlausschuss beim Amtsgericht Leverkusen an einem vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmten Termin zusammen und wählt aus der Vorschlagsliste die erforderliche Anzahl von Haupt-/Ersatzschöffen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Leverkusen und für die Strafkammer beim Landgericht Köln.

Der Wahlausschuss besteht aus einer Richterin bzw. einem Richter (Vorsitz), einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer. Die Stadt Leverkusen stellt für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen fünf Vertrauenspersonen, die ebenfalls vom Rat mit 2/3 Mehrheit gewählt werden müssen. Zwei Vertrauenspersonen werden vom Rheinisch-Bergischen Kreis, der ebenfalls dem Amtsgerichtsbezirk Leverkusen angehört, gestellt.

Die Namen der zu Hauptschöffinnen/Hauptschöffen und der zu Ersatzschöffinnen/Ersatzschöffen gewählten Personen werden beim Amtsgericht Leverkusen in gesonderte Schöffenlisten aufgenommen. Die Namen der zu Hauptschöffinnen/Hauptschöffen für die

Amtsgerichts Leverkusen dem Präsidenten des Landgerichts Köln mit. Dort werden diese zur Schöffnenliste des Landgerichts zusammengestellt.

Das Amtsgericht Leverkusen sowie das Landgericht Köln holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Schöffinnen/Schöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege ein.

Bis 30. November jeden Jahres wird die Reihenfolge, in der die Hauptschöffinnen/Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung beim Amtsgericht Leverkusen/Landgericht Köln bestimmt. Dabei ist die Auslosung so vorzunehmen, dass jede(r) ausgeloste Hauptschöffin/Hauptschöffe möglichst zu 12 Sitzungstagen herangezogen wird.

Die Reihenfolge, in der die Ersatzschöffinnen/Ersatzschöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffinnen/Hauptschöffen treten (Ersatzschöffnenliste), werden einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung beim Amtsgericht Leverkusen/Landgericht Köln bestimmt.